Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(14.10.1975) Drucksache 9/4

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **4 S**
14. 10. 75

Mitteilung des Senats

Beschluß über die Beendigung der vorbereitenden Untersuchungen für eine Sanierung in Bremen-Vegesack

Das Ortsgesetz über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes im Ortsteil Bremen-Vegesack nach dem Städtebauförderungsgesetz — von der Stadtbürgerschaft in ihrer Sitzung am 22. Mai 1975 beschlossen — ist am 11. Juni 1975 rechtsverbindlich geworden (Brem.ABl. S. 471).

Durch dieses Gesetz wurde ein Teil des Untersuchungsbereiches, für den die Stadtbürgerschaft in ihrer Sitzung am 15. Juni 1972 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zu einer Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz beschlossen hatte, als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Für diesen Teil sind damit die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden — Städtebauförderungsgesetz — beendet.

Die vorbereitenden Untersuchungen im Untersuchungsbereich — ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen im gesamten Untersuchungsbereich wurde bereits vorgelegt — haben neben der Empfehlung zur förmlichen Festlegung des durch das Ortsgesetz beschlossenen Sanierungsgebietes zu dem Ergebnis geführt, daß im übrigen Teil des Untersuchungsbereiches die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz nicht erforderlich ist.

Aufgrund dieses Ergebnisses sind die vorbereitenden Untersuchungen auch in diesem Teil zu beenden.

Um die durch den Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen begründeten Rechtswirkungen im nicht als Sanierungsgebiet festgelegten Teil des Untersuchungsbereiches zu beenden, ist ein entsprechender Beschluß der Stadtbürgerschaft über die Beendigung der vorbereitenden Untersuchungen erforderlich.

Die Beendigung der vorbereitenden Untersuchungen hat insbesondere die Wirkung, daß eine Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes nicht mehr besteht.

Der Beendigung der vorbereitenden Untersuchungen wurde vom Ortsamt Vegesack am 24. Juni 1975 und vom Vergabeausschuß der Deputation für Bau und Raumordnung am 10. Juli 1975 zugestimmt. Der Beschluß des Vergabeausschusses wurde durch die Deputation für Bau und Raumordnung am 21. August 1975 zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den nachstehenden Beschluß zu fassen:

Für den Teil des Untersuchungsbereiches in Bremen-Vegesack, der nicht der Geltung des Ortsgesetzes vom 27. Mai 1975 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in Bremen-Vegesack nach dem Städtebauförderungsgesetz (Brem.ABl. S. 471) unterliegt, sind die aufgrund des Beschlusses vom 20. Juni 1972 (Brem.ABl. S. 375) begonnenen vorbereitenden Untersuchungen nach dem Städtebauförderungsgesetz beendet.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co